

89), Elfriede Stelzig, Rotenburg (10. 2. 89), Jürgen Elsner, Kassel (22. 3. 89);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Eberhard Palzer, Vera Elisabeth Aehle, Klaus Tepp (sämtlich 1. 2. 89), Stephan-Josef Schmitt (16. 3. 89), Stephanie Hylak (4. 4. 89), sämtlich Kassel;

versetzt:

von Baden-Württemberg Studienrätin (BaL) Mechthild Nicolle, Hofgeismar, nach Baden-Württemberg Studienrätin z. A. (BaP) Brigitte Bach, Neukirchen, nach Nordrhein-Westfalen Studienrätin (BaL) Ingeborg Cherk, Hofgeismar (sämtlich 1. 2. 89);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienräte/innen Johannes Hennesen, Hünfeld (31. 12. 88), Inge Naseband, Frankenberg, Heinrich Kraft, Eschwege, Elisabeth Plew, Hess. Lichtenau, Rudolf Kratzer, Fulda, Gertraud Flegler, Kassel (sämtlich 31. 1. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Oberstudienrätin (BaL) Petra Gärtner-Bäbler, Kassel (31. 1. 89), die Studienreferendare/in (BaW) Hans-Rüdiger Matzner,

Lutz Krüger (beide 31. 1. 89), Gabriele Eicke (21. 3. 89), sämtlich Kassel.

Kassel, 26. April 1989

Der Regierungspräsident

23 a — 8 b 28 B

StAnz. 22/1989 S. 1205

L im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen

ernannt:

zum **Forstdirektor** Forstoberrat (BaL) Peter Wohlfarth (1. 4. 89);

zum **Forstrat z.A. (BaP)** Forstassessor Bernhard Schütz (14. 4. 89);

zum **Forstoberinspektor** Forstinspektor (BaL) Wolfgang Fischer (1. 4. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat Ralf-Franz Tegeler (31. 3. 89).

Gießen, 11. Mai 1989

Hessische Forsteinrichtungsanstalt

B 47

StAnz. 22/1989-S. 1206

532

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Erlenberg bei Weichersbach“ vom 9. Februar 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der südöstlich der Ortschaft Weichersbach gelegene, durch Grünland, einen hohen Heckenanteil und kleinflächige Waldungen geprägte Bereich des Erlenberges wird in den sich aus Abs. 5 und 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Erlenberg bei Weichersbach“ liegt in den Gemarkungen Weichersbach und Schwarzenfels der Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Hangbereiche am „Stiftes“, „Hopfenberg“ und „Roten Rain“ sowie Bereiche des „Bachgrundes“. Er hat eine Größe von 67,44 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Bereiche des „Erlenberges“, den Unterhang des „Stiftes“ sowie den Bachgrund zwischen Erlenberg und Hopfenberg. Er hat eine Größe von 47,62 ha.

(5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(6) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 3 000 rot (Naturschutzgebiet) und grün (Landschaftsschutzgebiet) begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte ist beim Kreisarschuss des Main-Kinzig-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, in 6460 Gelnhausen, Altenhaßblauer Straße 21, hinterlegt. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die auf Grund der besonderen geologischen Situation wechselnden Feucht- und Trockenbiotope dieses Gebietes als Standort für eine große Anzahl seltener und bestandsbedrohter Pflanzenarten und Lebensraum einer Fülle seltener und in ihrem Bestand bedrohte Tierarten zu sichern sowie das reich gegliederte, durch die extensive Nutzungsform der Grünlandbewirtschaftung geprägte Landschaftsbild zu erhalten.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

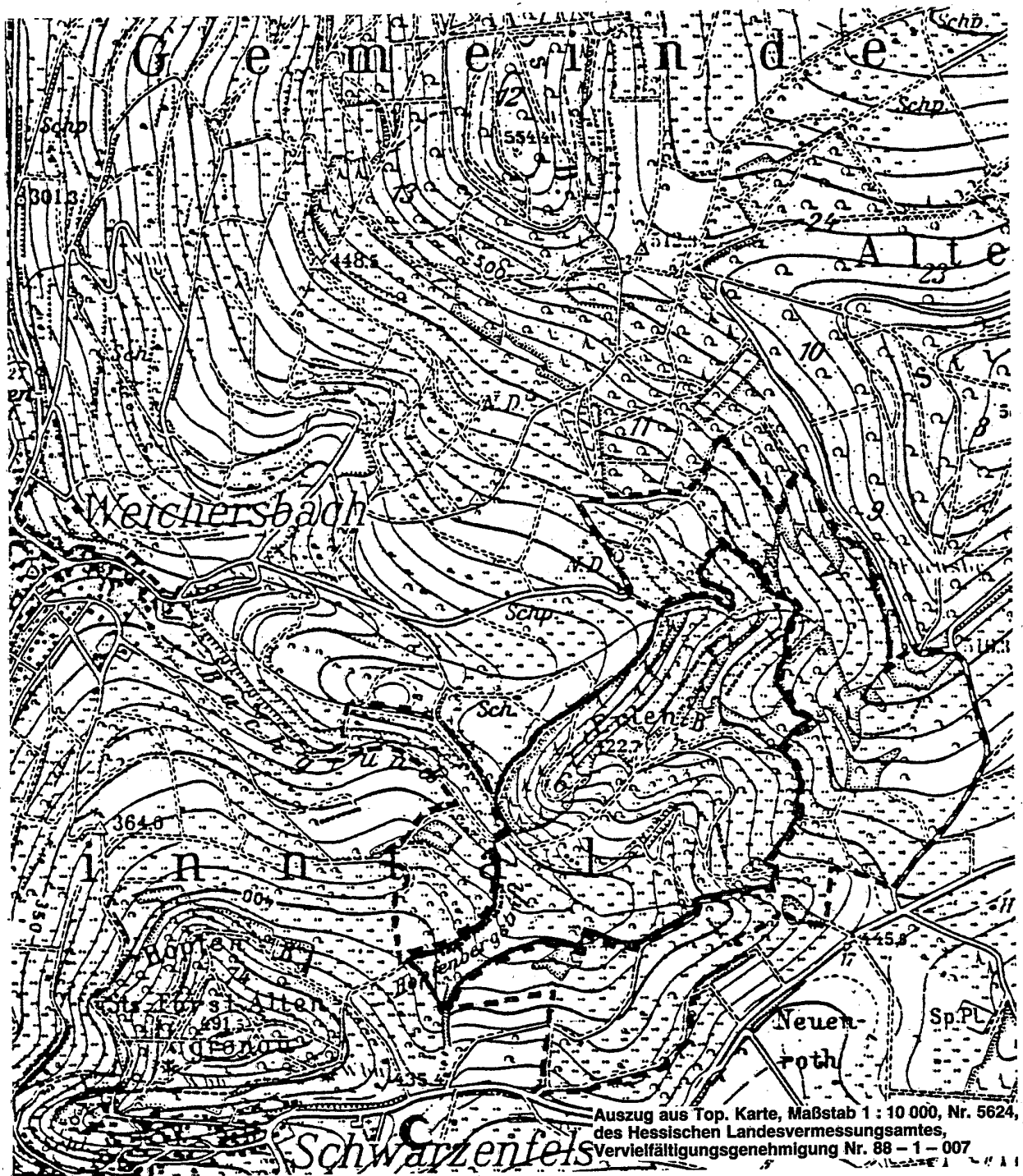
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen oder zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern, die Gewässerufer zu beweidern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
3. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden;
4. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, zu drainieren, deren Nutzung zu ändern, dort Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vorzunehmen;
5. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
6. Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vorzunehmen oder Nadelbäume anzupflanzen;
7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;
8. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen;
9. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie motorsportlichen Veranstaltungen und der Betrieb von Flugkörpern einschließlich Modellflugzeugen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 4

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil verboten:

1. Die in § 3 Abs. 1 genannten Maßnahmen und Handlungen;
2. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre



- Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 4. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen;
- 5. die Wege zu verlassen, zu reiten, zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 6. zu düngen;
- 7. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen;
- 8. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausgenommen von dem Genehmigungsvorbehalt des § 3 Abs. 1 und von den Verboten des § 4 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Wiesen und Weiden mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 und § 4 Nrn. 1, 6 und 7 genannten Einschränkungen;
- 2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Laubmischwaldgesellschaften, so-

- weit sie in einem Pflegeplan nach § 17 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen oder vorgeschrieben sind;
- 3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
- 4. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Trinkwassergewinnungs- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage zur Notversorgung.

§ 6

Zuständige Behörde für Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herstellt oder erweitert, ändert oder beseitigt, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);
2. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers, oder den Wasserhaushalt des Gebietes verändert oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser entnimmt oder die Gewässerufer beweidet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß zurückschneidet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wiesen, Weiden oder Brachflächen drainiert, umbricht, deren Nutzung ändert, dort Pflanzenschutzmittel anwendet oder dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vornimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. Freigärthaufen anlegt sowie Stallmist, Stroh oder Heu lagert (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vornimmt oder Nadelbäume anpflanzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste sowie motorsportliche Veranstaltungen abhält und Flugkörper einschließlich Modellflugzeuge betreibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4:

- a) bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der HBO herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 - b) Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art beeinflusst, insbesondere auch die Gewässerufer beweidet;
 - c) Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet;
 - d) Wiesen, Weiden oder Brachflächen drainiert, umbricht, deren Nutzung ändert, dort Pflanzenschutzmittel anwendet oder dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vornimmt;
 - e) Freigärthaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
 - f) Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vornimmt oder Nadelbäume anpflanzt;
 - g) mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 - h) Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
 - i) Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste sowie motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Flugkörper einschließlich Modellflugzeuge betreibt (§ 4 Nr. 1);
2. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Nr. 2);
 3. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 3 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 4. die Wege verläßt, reitet, lagert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Nr. 4);
 5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Nr. 5);
 6. düngt (§ 4 Nr. 6);
 7. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Monats mäht (§ 4 Nr. 7);
 8. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Nr. 8).

§ 8

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. Februar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 22/1989 S. 1206

533

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer“ vom 14. Februar 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Auwaldstreifen des Mainufers südöstlich der Ortschaft Hochheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer“ besteht aus zwei Teilflächen in der Gemarkung Hochheim, Stadt Hochheim am Main, und der Gemarkung Flörsheim, Stadt Flörsheim am Main im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 13,14 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Bolongarostraße 101, 6230 Frankfurt am Main 80. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen letzten Rest naturnaher Mainuferlandschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig ein Regenerationspotential zur Wiederbesiedlung der Mainufer zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

Artikel 30

Die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Erlenberg bei Weichersbach“ vom 9. Februar 1989 (StAnz. S. 1206) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

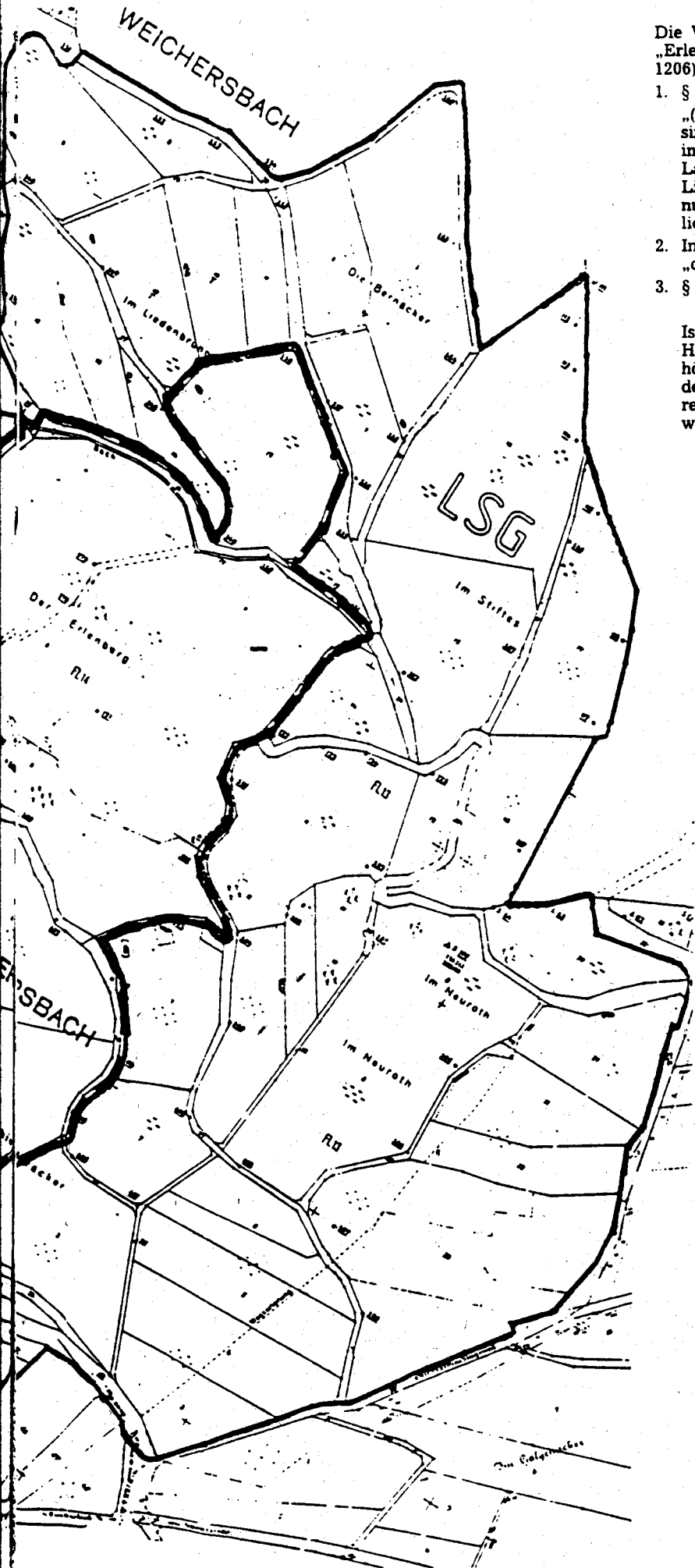
„(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen und das Landschaftsschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „der oberen Naturschutzbehörde“ eingefügt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 4 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet
„Erlenberg bei Weichersbach“**

--- NSG
— LSG

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Gemeinde: Sinntal
Gemarkung: Weichersbach: Schwarzenfels
Flur: 4, 5, 12-16; 24 und 25